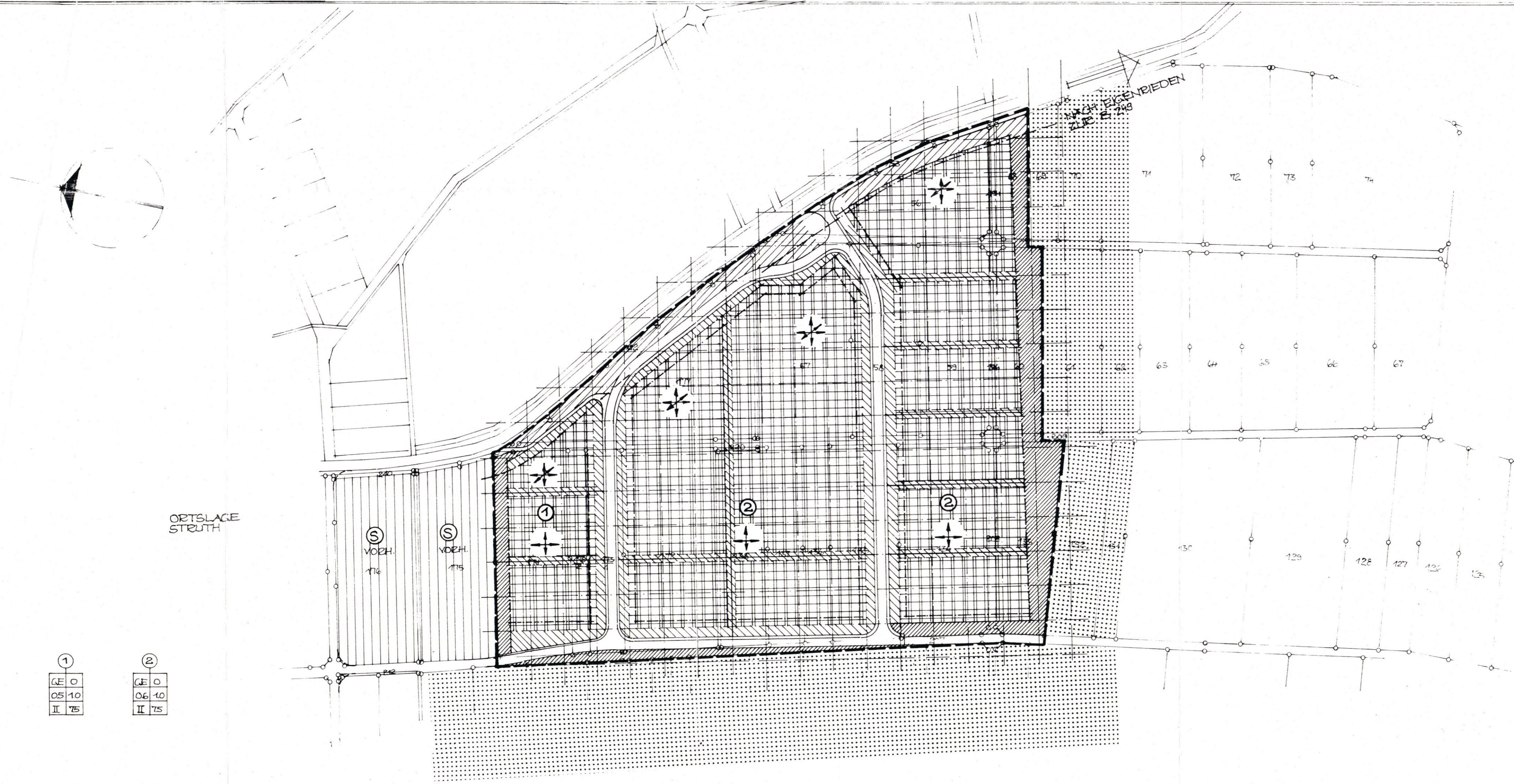


# Gewerbegebiet Struth Am Mühlhäuser Weg



## Festsetzungen des Bebauungsplanes

**Vorbemerkungen**  
Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 2, Gewerbegebiet Struth, Am Mühlhäuser Weg, ist im Maßstab 1:2000 gefertigt. Deshalb sind einige Festsetzungen aus graphischen Gründen nicht detailliert als Planzeichen eingetragen. Dazu sind textliche Festsetzungen getroffen.  
Das gesamte Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 11,5 ha und beinhaltet das Gelände mit den Flächenbezeichnungen:  
- Vom Am Mühlhäuser Weg  
- Hinten Am Mühlhäuser Weg  
Der vorliegende Entwurf für einen Bebauungsplan soll die Rechtsgrundlage für eine zügige und geordnete gewerbliche Besiedelung des Gewerbegebietes auf der Basis der Bestimmungen des Baugesetzbuches über die RD schaffen.

## Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Plangebiet gliedert sich in zwei Bereiche der zulässigen Art der baulichen Nutzung:  
1. Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO mit einer GRZ = 0,5, max. II Vollgeschoss, max. Traufhöhe = 7,5 m im Anschluß an die Ortslage und das ihr vorgelagerte Sondergebiet, eingeschränkt, nach § 1 Abs. 5-9 BauNVO, emittierende Betriebe unzulässig.  
2. Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO mit einer GRZ = 0,6, max. II Vollgeschoss, max. Traufhöhe = 7,5 m im Anschluß an 1. im Inversen des Gewerbegebietes bzw. im Randbereich

Für beide Gewerbegebiete gilt weiterhin, daß nur solche Betriebe zulässig sind, die keinen Umgang mit größeren Mengen von Wasserschadstoffen (Lagerung + Umschlag).  
Mit Festsetzung von GRZ und GFZ zusammen mit der Beschränkung der Traufhöhe ist das Maß der baulichen Nutzung ausgewiesen.  
Sonderbauten und -bauteile sind hierbei ausgenommen.  
Sonderbauten wie Abgas- und Abluftanlagen, Lüftungseinrichtungen sind bis 2 m über First zulässig.  
Zulässig sind ebenfalls Ausnahmen nach § 8 BauNVO Abs. (3).  
Die zulässigen Höchstwerte der BauNVO § 7 sind herabgesetzt worden, um ausreichend Grün- und Freiflächen und somit unverfestigte Bodenflächen auf dem Baugrundstück zu sichern. Wir weisen hiermit im Zusammenhang auf § 19 Abs. 4 BauNVO, der das zulässige Gesamtmaß für die Bepflanzung der nutzbaren Grundstücksfläche regelt.

## Bauweise und sonstige Nutzung der Grundstücke

Als zulässige Bauweise für das Plangebiet wird eine offene Bauweise nach § 22 BauNVO festgesetzt. Die Längenbeschränkung sollte bestehen bleiben, kann jedoch in Ausnahmefällen überschritten werden (Größe bestimmter baulicher Anlagen, z.B. Lager- und Produktionshallen).  
Überschreitung der zulässigen Gebäudelänge ist um 50 %, d. h. max. 75 m zulässig, wenn Art und Maß der baulichen Nutzung sowie festgelegte Abstände und Baugrenzen nicht überschritten werden.  
Zulässig sind weitere Festsetzungen zur Stellung der baulichen Anlage im Gewerbegebiet bzw. ihre städtebauliche Einordnung getroffen und durch Pfeile kenntlich gemacht.  
Die Hauptrichtung der Gebäudeaußenwände ist analog zum Planungsaster sowie zur Haupterschließungsrichtung (LIO 8) festgesetzt.

Desweiteren sind Baugrenzen festgesetzt worden, jeweils 12 m im Abstand zur Verkehrsfläche bzw. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung nach § 23 Abs. (3) BauNVO. Nach Abs. (2) Satz 3 sind als Ausnahmen die Einordnung von Nebenanlagen nach § 14 Abs. (2) BauNVO zu assig sowie Stellplätze, nicht überdeckt nach § 12 BauNVO zulässig.  
Mit der Festlegung von Baugrenzen werden gleichfalls Abstände zu angrenzenden Flächen außerhalb des Bebauungsgebietes, zu öffentlichen Verkehrsflächen und zu Grünflächen sowie zu Erweiterungsfächen gesichert.

## Erschließung

Die sich aus dem Erschließungskonzept (Pkt. 4.2) ergebenden Verkehrsflächen werden als Straßenverkehrsflächen oder Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg) dargestellt.  
Die Anzahl und Breite der Grundstückszufahrten wird festgelegt, um ausreichende Pflanzbereiche und Vorgärten zu gewährleisten.  
Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt sowie Haltesichtdreiecke werden im Erschließungsplan festgelegt.

## Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Wie unter Pkt. 4.2 dargestellt, kann das Planungsgebiet erdungsgemäß mit sämtlichen Medien vers- und entsorgt werden (sh. Erschließungskonzept).  
Einschränkungen müssen lediglich für die Trinkwasserversorgung gemacht werden, da die Absicherung von stark TW-verbrauchenden Produktionen nicht gewährleistet werden kann (z.B. Gemüseverarbeitung o.ä.).  
Die Leitungstrassen verlaufen innerhalb der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen.  
Die 10 kV- oder 1 kV-Verlegung erfolgt in Straßen oder Gehwegen. In allen Straßen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Fernmeldeanlagen vorzusehen.  
Ein Regenwasserrückhaltebecken zur Regulierung des Zuflusses zum Vorfluter kann je nach Forderung der Landesanstalt errichtet werden.  
Umformer- und Druckreglerstationen werden nach den Erfordernissen errichtet und sind im Entwurf nicht dargestellt, desgl. Trafostationen.  
Diese werden je nach Bedarf an der Grundstücksgrenze zur Straße errichtet (5 x 5 m).

## Grünflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Anpflanzungen

Durch Art und Maß der geplanten baulichen Nutzung werden umfangreiche und langfristige Eingriffe in Natur und Landschaft vorausgeplant.  
Die Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft bilden zusammen mit den öffentlichen Grünflächen ein gewisses Ausgleichspotential. Sie sind gleichzeitig ein gestaltprägendes und verbindendes Element in die umgehende Landschaft und den Siedlungsraum.  
Hauptsächliche Festlegungen im Bebauungsplan zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft ist das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, vor allem das allezeitige Anpflanzen von Großgrün. Hierbei sollen für die Bepflanzung des Straßenraumes geeignete Arten zur Anwendung kommen, sh. Pkt. 6. Eine weitere Maßnahme ist das naturnahe dichte Anpflanzen an der nördlichen, westlichen und südlichen Plangebietsgrenze, daß im Übergang zur landwirtschaftlichen Nutzfläche zu der Ausbildung eines Biotoptyp führen wird.  
Im Bereich des Plangebietes sind keine Fließgewässer vorhanden. Jedoch wird der Überlauf der vollbetrieblichen Kläranlage in einen Vorfluter eingeleitet, desgl. das überschüssige Regenwasser. Bei Notwendigkeit kann hier ein Regenwasserrückhaltebecken eingepflanzt werden, daß als Erdbecken naturnah ausgebildet werden kann.  
Zur Vermeidung von Verschmutzungen des Grundwassers ist auf jedem Baugrundstück ein Benzin- und Abwasserbehälter zu installieren.  
Regenwasser ist nach Möglichkeit auf den Grundstücken zu sammeln und als Brauchwasser (z.B. Grünflächenbewässerung) zu nutzen. Das ist im Rahmen jeder individuellen Planung konkret zu regeln.  
Zur Vermeidung der vollständigen Versiegelung der Bodenflächen wird die zulässige Befestigung der Grundstücksflächen so geregelt, daß die vollständige Versiegelung durch Beton, Asphalt o.ä. die Ausnahme darstellt. Hierbei ist jedoch auch das Eindringen von öl- und benzinhaltigen oder sonstigen verschmutzten Wässern in das Erdreich zu vermeiden.

## Fassadengestaltung

Die Fassaden der Haupt- und Nebengebäude sind möglichst mit hellen, jedoch nicht weichen Farbönen zu versehen. Es sind jedoch auch andere Materialien (z.B. Klinker, Stein) in gebrochenen Farbönen, kein weiß, keine grellen, leuchtenden und spiegelförmigen Materialien und Farben möglich.

## Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen die zulässige Traufhöhe nicht überschreiten.  
Desweiteren dürfen sie sich nur in einem Abstand von 20 m vom Fahrbahnrand auf dem jeweiligen Grundstück befinden. Entsprechende Genehmigungen sind bei den zuständigen Behörden einzuholen.  
abgelehnt werden:  
- grelle Farben, Signalfarben  
- senkrechte Farben- oder Kletterschriften  
- Werbeanlagen über mehrere Geschosse  
- blinkende und bewegliche Werbung  
- großflächige Bekleben oder Bemalen von Schaufenstern  
- Lichtwerbung ist unzulässig mit Ausnahme von Einzelbuchstaben aus dunklem Material, die hinterleuchtet werden (Schattenschriften)

## Weitere Ausnahmen bilden verfahrens- oder produktionstechnische Gründe, die eine vollständig versiegelte Produktions- und Lagerfläche notwendig machen.

Für die Pflege der öffentlichen Grünflächen und Anpflanzungen wird eine extensive Pflege empfohlen. Das sichert die Entwicklung von Lebensräumen für wildlebende Pflanzen und Tiere. Deshalb sollten nur standortgerechte Laubgehölze angepflanzt werden. Dazu ist die Erarbeitung eines Pflanzplans mit konkreter Angabe des zu pflanzenden Gehölzes notwendig, sh. Pkt. 6 + 7 Gründungsplan. Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auszuschließen. Bei der Pflanzung mit Großgrün wird auf Buchen- und Ahornarten orientiert (standortgerecht, klimangepaßt, sh. Bepflanzung des Landgrabens östlich vom Plangebiet).  
Die öffentlichen Grünflächen sind unterschieden nach der Dichte ihrer Bepflanzung. Die Grünflächen im Bereich der Grundstücksgrenzen befinden sich auf den jeweiligen Baugrundstücken. Es wird empfohlen, die Baukörper nach Möglichkeit mit Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen.  
Die Flächen für dichte Anpflanzung dienen hauptsächlich dem Wind- und Witterschutz (Schnee), dem Immissionschutz und der Biotopbildung. Die Flächen für aufgelockerte Bepflanzung sollen gliedern, schützen und eine Unterpflanzung für das Großgrün bilden.  
Hierbei sollen ebenfalls standortgerechte Gehölzarten zur Anwendung kommen.

## Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Vorschriften über die äußere Gestaltung und besondere Anforderungen an bauliche Anlagen sowie Werbeanlagen und Warenautomaten (§ 83 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauO)

## Gliederung der Baukörper

Aneinandergrenzende Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Traufhöhe, Dachgestaltung, Funktion oder Firstrichtung sind deutlich durch gliedernde Elemente zu kennzeichnen (Vor- und Rücksprünge) in der Fassade, Materialunterschiede, farbliche oder Oberflächenbehandlungen, Pfeilervorgänge, Lichtbänder o.ä.)

## Dachgestaltung

Es sind keine Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer unter 5° Dachneigung sowie keine Sphäroiddächer zulässig. Geneigte Dächer sowie begrünete Flach- und geneigte Dächer sind zulässig. Als Dachneigung für geneigte Dächer wird mind. 15° festgesetzt.  
Als Bedachungsmaterial sind Dachdeckungen mit Tonziegeln, Betondachsteinen (Rötine) und falzliche zulässig. Eine schwarze, anthrazitfarbene, dunkelbraune, grüne o.ä., dem dörflichen Siedlungsgebiet nicht angepaßte Farbwahl des Bedachungsmaterials, sowie grelle, leuchtende oder spiegelnde Dachdeckungsmaterialien sind unzulässig.

## Fassadengestaltung

Die Fassaden der Haupt- und Nebengebäude sind möglichst mit hellen, jedoch nicht weichen Farbönen zu versehen. Es sind jedoch auch andere Materialien (z.B. Klinker, Stein) in gebrochenen Farbönen, kein weiß, keine grellen, leuchtenden und spiegelförmigen Materialien und Farben möglich.

## Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen die zulässige Traufhöhe nicht überschreiten.  
Desweiteren dürfen sie sich nur in einem Abstand von 20 m vom Fahrbahnrand auf dem jeweiligen Grundstück befinden. Entsprechende Genehmigungen sind bei den zuständigen Behörden einzuholen.  
abgelehnt werden:  
- grelle Farben, Signalfarben  
- senkrechte Farben- oder Kletterschriften  
- Werbeanlagen über mehrere Geschosse  
- blinkende und bewegliche Werbung  
- großflächiges Bekleben oder Bemalen von Schaufenstern  
- Lichtwerbung ist unzulässig mit Ausnahme von Einzelbuchstaben aus dunklem Material, die hinterleuchtet werden (Schattenschriften)

## Vorschriften über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 83, Abs. 1, Nr. 4 BauO)

Einfriedungen sind zweckmäßigerweise in Höhe der Baugrenze anzuordnen, können aber auch in Höhe der Rasterbegrenzungslinie angeordnet werden. Die allezeitige Anpflanzung von Großgrün hat sich auf jeden Fall außerhalb der Grundstückseinfriedung zu befinden.  
Der vor der Einfriedung liegende Grundstücksteil ist der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke bzw. des angrenzenden Grundstückes dauerhaft gärtnerisch zu pflegen.  
Als Einfriedung sind Zaune und lebende Hecken bis zur Höhe von 2 m zulässig, ausnahmsweise aus Immissionschutzgründen auch Mauern bis zu 2 m Höhe.

## Vorschriften über die Gestaltung der Stellflächen von Kraftfahrzeugen und die gärtnerische Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

Stellflächen und Wege sind ausschließlich mit wassergebundenen Decken, Pflasterungen aus Naturstein, Plasterklinker, Betonstein und Betonrasensteinen zu befestigen.  
Ausnahmen sind nur nach Pkt. 5.7. zulässig.  
Mülltonnenstandplätze sind vor der Baugrenze nur mit einem festen Sichtschutz und zusätzlicher Umpflanzung zulässig.  
Auf der überbaubaren Grundstücksfläche sind Lagerplätze einzufrieden (fester Sichtschutz mit zusätzlicher Bepflanzung lebende Hecken).  
Stellplätze sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Ab Anlagen mit mehr als 4 Stellplätzen ist je 2 Stellplätze ein hochstämmiger Laubbäum mit mind. 7,5 qm Pflanzfläche zu pflanzen.

## Festsetzung für die Anlage der Baugrundstücke

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen bzw. die in private Grundstücksflächen umgewandelten Flächen für Verkehrsgrün oder öffentliche Straßenverkehr sind als Grünflächen auszuweisen, anzulegen und zu pflegen.  
An der Grenze zwischen den Baugrundstücken ist nach Festsetzung des Bebauungsplanes eine naturnahe aufgelockerte Bepflanzung vorgesehen, Breite = 6,0 m. Die laut GRZ nicht überbaubaren Flächen sind als private Grünflächen mit ausreichender Bepflanzung an standortgerechten Bäumen und Sträuchern auszubilden (sh. Gründungsplan).  
Garagen und Nebenanlagen nach § 14, Abs. 1 BauNVO dürfen nicht direkt von der Verkehrsfläche aus erschlossen werden und sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.  
Es sind max. 2 Grundstückszufahrten zulässig.

## Planzeichen des Bebauungsplanes nach Planz VO 81

- Art der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr. 1; §9 Abs. 1 BauNVO; §8-11 BauNVO)
  - 1.3.1 Gewerbegebiet (§8 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr. 1; §9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO; §16 BauNVO)
  - 1. Nr. des Baugebietes
  - 2. Art der baulichen Nutzung (GE, GI)
  - 3. Bauweise (o-offen)
  - 4. GRZ (Grundflächenzahl) (max. 0,6)
  - 5. GFZ (Geschoßflächenzahl) (max. 1,0)
  - 6. Anzahl der Vollgeschosse (max. II)
  - 7. Traufhöhe (in m) (max. 7,5)
- Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO; §22 u. 23 BauNVO)
  - 3.1 Offene Bauweise
  - 3.4 Baugrenze (§23 Abs. 3 u. 5 BauNVO) nicht überbaubar, aber Einordnung von Nebenanlagen zulässig (nach § 14 BauNVO)
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsätze (§5 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 6 BauNVO)
- Sonstige überörtliche Hauptverkehrsstraßen
- Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauNVO)
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung Zweckbestimmung: Fußweg
- Grünflächen (§5 Abs. 2 Nr. 5 u. Abs. 6; §9 Abs. 1 Nr. 15; Abs. 6 BauNVO)
  - öffentliche Grünfläche, naturnah dichte Anpflanzung
  - öffentliche Grünfläche, naturnah aufgelockerte Bepflanzung
  - öffentliche Grünfläche ohne Gehölzbepflanzung
  - private Grünfläche, naturnah aufgelockerte Bepflanzung
- Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§5 Abs. 2 Nr. 9 u. Abs. 6; §9 Abs. 1 Nr. 18 u. Abs. 6 BauNVO)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§5 Abs. 6; §9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauNVO)
  - 13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
  - alleartiges Anpflanzen von Bäumen
- Sonstige Planzeichen
- 15.12 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauNVO)
- Zusätzliche Planzeichen
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Bedarfsfläche für den Verkehr wird entsprechend den Erfordernissen - entweder in öffentliche Straßenverkehrsflächen einschl. Verkehrsgrün umgewandelt - oder in private Grundstücksflächen, nicht überbaubar, aber für Stellplätze und Nebenanlagen nutzbar, mit Bindung für Großgrün, umgewandelt

## Verfahrensmerkmale:

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.04.1993 Az. .... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.  
250-4621-20-MHL-460-GE

## 12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungswidrigen Beschluß der Gemeindevertretung vom 29.04.1993 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 29.04.1993 Az. .... bestätigt.

Ort, Datum ..... Siegel ..... Der Bürgermeister

## 13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ort, Datum ..... Siegel ..... Der Bürgermeister

## 14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind an ...

(Zustellung oder öffentliches Verkündungsbüro) bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom 20.08.92 bis zum 09.09.92, durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 54, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauO) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 21.11.1992 in Kraft getreten.

Ort, Datum ..... Siegel ..... Der Bürgermeister

## Verfahrensmerkmale:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.11.91. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang am 20.11.91, durch Aushang am 20.11.91, bis zum 08.12.91, erfolgt.

23.04.92 Ort, Datum ..... Siegel ..... Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauVO beteiligt worden.

24.04.92 Ort, Datum ..... Siegel ..... Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 08.08.92 durchgeführt worden.

23.04.92 Ort, Datum ..... Siegel ..... Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.04.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

28.04.92 Ort, Datum ..... Siegel ..... Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 22.04.92 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

25.04.92 Ort, Datum ..... Siegel ..... Der Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 08.05.92 bis zum 07.06.92 während folgender Zeiten (Öffnungszeiten: 08.00 bis 16.00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 08.05.92 bis zum 07.06.92 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

25.04.92 Ort, Datum ..... Siegel ..... Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand an ... sowie die geographischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

25.04.92 Ort, Datum ..... Siegel ..... Der Leiter des Katasteramts

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.11.92 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

26.11.92 Ort, Datum ..... Siegel ..... Der Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.

Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 03.08.92 bis zum 04.09.92 während folgender Zeiten (Öffnungszeiten: 08.00 bis 16.00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 03.08.92 bis zum 04.09.92 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

24.11.92 Ort, Datum ..... Siegel ..... Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.11.92 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.11.92 gebilligt.

26.11.92 Ort, Datum ..... Siegel ..... Der Bürgermeister

BAU- VORHABEN	GEWERBEGEBIET AM MÜHLHAUSER WEG GEMEINDE STRUTH / KRS. MÜHLHAUSEN	
BAUHERR	Gemeindeverwaltung Struth Lengelfelder Str. 19, 0-5701 Struth	
BAUTEIL/ BLATT- BEZICHRG	Entwurf zum Bebauungsplan 2 (Änderung zum Bebauungsplan 1)	
MASZSTAB	1:2000	
BLATT-NR.	DATUM	1 09 / 92
Geschäftsführer		Stelle
13. Sep. 1992		Zeitung
Alle Maße sind am Bau zu nehmen und am Plan zu prüfen!		

Es wird beahnt, daß die Planzeichnung und die Begründung mit dem Originaltext der Planzeichnung übereinstimmen.  
Eine Abwägung über die Vollständigkeit des Planungsstandes sowie der Begründung (Bebauungsplansatzungen usw.) wird nicht getroffen.  
05.10.1992, billigen am 5.11.1992  
Katharinen  
zu Auftrag  
M.H.

